



07.09.2020

Auftrag UREK-N: Formulierung der Massnahme in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe g Entwurf CO₂-Gesetz

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

In Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe g des Entwurfs des CO₂-Gesetzes besteht eine Differenz zwischen den Räten, welche Massnahme der Bund finanzieren soll:

- Version Ständerat: «Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz»
- Version Nationalrat: «Anlagen zur Produktion erneuerbarer Substrate»

2 Einschätzung der Verwaltung

Die Version des Nationalrats geht inhaltlich deutlich weiter als die Version des Ständerats. Das Anliegen des Nationalrats, zusätzliche Elemente zu finanzieren, ist verständlich. **Mit Artikel 40a Absatz 1 besteht jedoch bereits ein Gefäss im Gesetzesentwurf, in dem das Anliegen des Nationalrats berücksichtigt werden kann** («Aus dem Klimafonds können weitere Massnahmen finanziert werden, welche die Zielerreichung gemäss Artikel 1 Absatz 1 gewährleisten [...]»). Bei Bedarf kann das Parlament dies in der mündlichen Beratung im Plenum noch erwähnen, um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Finanziell könnte in Artikel 40a zudem mehr Flexibilität bestehen, während in Artikel 39 Absatz 2 die Menge der verfügbaren Mittel zu knapp sein dürfte, um einen so breiten Fördertatbestand zu erfüllen, wie der Nationalrat dies vorschlägt. Im Übrigen kann auch mit der Massnahme in Artikel 40 ein Beitrag im Sinne des Anliegens des Nationalrats geleistet werden: «Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen» (es handelt sich hier um den heutigen Technologiefonds, der künftig Bestandteil des Klimafonds sein wird).

An der Version des Ständerats in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe g («Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz») kann aus Sicht der Verwaltung festgehalten werden. Diese Massnahme könnte die geplanten Massnahmen im Strombereich für denselben Anlagentyp ergänzen, die der Bundesrat in seinem Entwurf zur Revision des Energiegesetzes (Massnahmen ab 2023) einführen will. Damit wäre es möglich, Biogas in Zukunft sowohl im Strombereich (Energiegesetz) als auch bei der Einspeisung von Biomethan (CO₂-Gesetz) zu fördern. Mit einem Betrag von zehn Millionen Franken könnten nach einer ersten Schätzung rund drei bis vier mittelgrosse Anlagen mit einem Beitrag von maximal 60% der Investitionskosten unterstützt werden.

Die Massnahmen in Artikel 39 («Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden») werden primär aus den Erträgen der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe finanziert, weshalb es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll ist, wenn die Massnahmen in diesem Artikel vor allem auf die Bereiche Gebäude und Wärme konzentriert bleiben. Mit der Version des Ständerats wäre das gewährleistet. Der grösste Teil des in der

Schweiz produzierten und ins Gasnetz eingespeisten Biomethans wird heute (noch) im Bereich der Gebäudeheizung verwendet. Artikel 39 Absatz 2 ist zudem so formuliert, dass die Liste der dort erwähnten Massnahmen nicht zwingend abschliessend ist: sollte künftig das Bedürfnis aufkommen, mit diesen Mitteln zusätzliche Massnahmen zu finanzieren, könnte der Bundesrat dies entsprechend beschliessen und umsetzen.

3 Alternativen

Falls Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe g doch noch angepasst werden soll, sind beispielsweise nachfolgende Varianten denkbar (die Aufzählung startet mit der von der Verwaltung empfohlenen Variante Ständerat. Danach folgen weitere Varianten beginnend mit einer sehr eng definierten Variante und endend mit der sehr offen formulierten Variante des Nationalrats).

Variante 1: Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz (Variante des Ständerats)

- a) *Anlagentypen, die damit gefördert werden könnten?*¹
Anlagen zur Vergärung oder Vergasung von Biomasse mit Aufbereitung des Biogases zu Biomethan (CH₄) und Einspeisung in das Erdgasnetz. Power-to-Gas-Anlagen zur Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien in Wasserstoff (H₂) oder synthetisches Biomethan (CH₄) mit Einspeisung in das Netz.
- b) *Welche Art der Unterstützung?*
Investitionsbeiträge (Einmalzahlung) in der Höhe von maximal X% der anrechenbaren Investitionskosten.
- c) *Bemerkung der Verwaltung*
Dies wäre eine Massnahme zusätzlich zu der vom Bundesrat in seinem Entwurf zur Revision des Energiegesetzes (Massnahmen ab 2023) vorgesehenen Massnahme für den Strombereich (ausgenommen sind im Strombereich die Power-to-Gas-Anlagen). Damit wäre es möglich, Biogas künftig sowohl im Strombereich (Energiegesetz) als auch für die Einspeisung ins Gasnetz (CO₂-Gesetz) zu fördern. Nach einer ersten Schätzung würde es ein Betrag von zehn Millionen Franken ermöglichen, rund drei bis vier mittelgrosse Anlagen mit einem Beitrag von maximal 60% der Investitionskosten zu unterstützen.

Variante 2: Anlagen zur Produktion und Einspeisung von Biomethan in das schweizerische Gasnetz

- a) *Anlagentypen, die damit gefördert werden könnten?*
Wie Variante 1, ohne Power-to-Gas-Anlagen.
- b) *Welche Art der Unterstützung?*
Investitionsbeitrag (wie Variante 1)
- c) *Bemerkung der Verwaltung*
Wie Variante 1.

Variante 3: Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Brennstoffen

- a) *Anlagentypen, die damit gefördert werden könnten?*
Anlagen zur Herstellung aller Arten von erneuerbaren Brennstoffen (fest und flüssig).
- b) *Welche Art der Unterstützung?*
Investitionsbeitrag (wie Variante 1)
- c) *Bemerkung der Verwaltung*
Mit der Öffnung der Massnahme für alle erneuerbaren Brennstoffe (Holz, Pellets, andere synthetische erneuerbare Brennstoffe wie synthetische Öle usw.) würde der für diese Massnahme verfügbare Finanzbedarf bald nicht mehr ausreichen. Die Unterstützung müsste sich

¹ Die Präzisierung wird in der Verordnung erfolgen. Dieser Hinweis gilt für alle Varianten.

wahrscheinlich auf spezifische Einzelfälle beschränken, zum Beispiel auf innovative Pilot- und Demonstrationsanlagen. Die Massnahme dürfte in Konflikt mit anderen Unterstützungsmassnahmen für Pilot- und Demonstrationsprojekte geraten und das Risiko überschneidender Finanzierungen mit anderen Massnahmen aufweisen.

Variante 4: Anlagen zur Produktion erneuerbarer Substrate (Variante des Nationalrats)

a) *Anlagentypen, die damit gefördert werden könnten?*

Anlagen, die die Herstellung aller Arten von Produkten mit geringen CO₂-Emissionen ermöglichen und letztlich zu einer Verminderung der CO₂-Emissionen führen. Ziel ist es, nicht nur die Produktion von erneuerbaren Energieträgern zu fördern, sondern z.B. auch die Herstellung von Nahrungsmitteln oder Baustoffen, bei denen die Rohstoffe und Prozesse erneuerbar, nachhaltig und CO₂-arm sind. Beispiele: erneuerbare Kunststoffe, chemische Vorprodukte für die pharmazeutische oder chemische Industrie, pflanzliche Alternativen zu Fleisch usw.

b) *Welche Art der Unterstützung?*

Investitionsbeitrag (wie Variante 1)

c) *Bemerkung der Verwaltung*

Wie Variante 3. Noch grössere Gefahr von Konflikten und überschneidender Finanzierungen. Zudem konzentriert sich diese Massnahme nicht mehr auf Brennstoffe (insbesondere Gebäude oder Wärme), obwohl die Mittel aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe stammen. Da die finanziellen Mittel in Artikel 39 Absatz 2 begrenzt sind, müsste sich die Massnahme auf eine kleine Anzahl besonders innovativer Anlagen wie Pilot- und Demonstrationsanlagen konzentrieren.

Einschätzung der Verwaltung: Die Förderung "erneuerbarer Substrate" könnte auch auf der Grundlage von Artikel 40a Absatz 1 entwickelt werden, möglicherweise mit mehr Mitteln als in Artikel 39 Absatz 2 vorgesehen.